

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Bestattungswesen vom 13. Juni 1969, für die Friedhofanlagen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Aufsicht	§ 1 ¹ Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat. Er wählt die verantwortlichen Funktionäre, den Friedhofgärtner und die Aufsichtsbehörde.
Vertretung	² In Vertretung des Gemeinderates übt die Gemeindeverwaltung die Aufsicht aus.

II. Bestattungsordnung

Anmeldung Todesfälle	§ 2 ¹ Für die Anzeige der Todesfälle sind grundsätzlich die Artikel 34 - 36 der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 2004, massgebend. (SR 211.112.2) ² Jeder Todesfall und jeder Leichenfund im Gebiet der Einwohnergemeinde Oberdorf ist innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt Solothurn zu melden. ³ Zur Anzeige eines Todesfalls oder Leichenfonds ist jede Person verpflichtet, die Leiche gefunden hat oder beim Tod zugegen war.
Bescheinigung	⁴ Das Zivilstandsamt bescheinigt der anzeigenden Person zuhanden des Bestattungsamtes, dass der Todesfall gemeldet wurde.
Bestattungsart	§ 3 ¹ Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Gemeindekanzlei vorzulegen. Gleichzeitig ist zu erklären, ob Erd- oder Urnenbestattung gewünscht wird. Hierauf trifft die Gemeindekanzlei die notwendigen Anordnungen.
Unstimmigkeiten	² Wenn zwischen einer letzten Willensäusserung des/der Verstorbenen und dem Wunsch der Angehörigen über die Bestattungsart Meinungsverschiedenheiten bestehen, so entscheidet das Gemeindepräsidium. In diesem Falle hat die Willensäusserung des Verstorbenen in der Regel Vorrang.
Meldepflicht	³ Wird ein Verstorbener in die St. Michaelskapelle überführt, so hat das betreffende Bestattungsgeschäft sofort die Gemeindekanzlei zu benachrichtigen. Ausserhalb der Bürozeit ist die Meldung an den Gemeindeverwalter zu richten.

§ 4

Die Gemeindekanzlei meldet den Todesfall:

- a) den zuständigen Behörden
- b) dem zuständigen Pfarramt und dem Sigrüst
- c) dem Friedhofgärtner

III. Bestattung

Wohnsitz	<p>§ 5</p> <p>Im Friedhof der Einwohnergemeinde Oberdorf werden Personen bestattet, die im Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde Wohnsitz hatten, sowie die in der Gemeinde Oberdorf verstorbenen Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist.</p>
Auswärtige	<p>§ 6</p> <p>Mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung können Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten, im Friedhof Oberdorf bestattet werden, sofern sie besondere Beziehungen zur Gemeinde oder Angehörige in der Gemeinde hatten.</p> <p>Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Kosten gemäss Gebührentarif (Anhang I) von den Angehörigen oder von der Wohn- oder Heimatgemeinde übernommen werden.</p>
Frist	<p>§ 7</p> <p>Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Gemeindekanzlei die Bewilligung erteilt hat. Sie soll frühestens 48 und spätestens 120 Stunden nach dem Tode erfolgen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle von Leichenfunden und zweifelhaften Todesursachen entscheiden die Gerichtsbehörden über die Bestattung.</p>
Anordnung der Gemeindekanzlei	<p>§ 8</p> <p>¹ Die Gemeindekanzlei Oberdorf ordnet die Bestattung gemäss den mit den Angehörigen des Verstorbenen oder deren Vertreter getroffenen Vereinbarungen an. Sie bestellt den Grabplatz (Erdbestattungs- oder Urnengrab).</p>
Bei Fehlen von Angehörigen	<p>² Sind keine Angehörigen zu ermitteln, so ordnet die Gemeindekanzlei die Bestattung nach bestehendem Brauch an. In diesem Fall hat ein Beamter der Gemeinde an der Bestattung teilzunehmen. Die Feuerbestattung darf in diesem Falle nicht angeordnet werden.</p>
Zeitpunkt	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Bestattungen haben von Montag bis Freitag zwischen 10.00 bis 15.00 Uhr zu erfolgen. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.</p>
Urnenbeisetzung	<p>² Die Beisetzung von Urnen kann nach Vereinbarung mit dem Friedhofgärtner auch zu irgendeiner anderen Zeit stattfinden.</p>

Konfessionelle Feier § 10
Die Anordnung einer konfessionellen kirchlichen Feier ist Sache der Hinterbliebenen.
Die Angehörigen haben sich über den Zeitpunkt der Feier mit dem zuständigen Pfarramt direkt in Verbindung zu setzen.

Bestattungskontrolle § 11
¹ Über alle im Friedhof Bestatteten führt die Gemeindekanzlei eine chronologische Bestattungskontrolle, in der die Verstorbenen mit Familien- und Vornamen, Alter, Heimatort, Wohnort und der Grabnummer eingetragen werden.

Totgeburten ² Totgeburten sind ebenfalls in die Bestattungskontrolle einzutragen. Sie werden in einem Kindergrab beigesetzt.

IV. Kosten

Leistungen der Gemeinde § 12
¹ Für die Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberdorf übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für:
a) Grabstätte (Erdbestattungs- oder Urnengrab)
b) Grabeinfassung
c) Benützung der St. Michaelskappelle Oberdorf

² Die Bestattungskosten von Unbekannten, in der Gemeinde Oberdorf verstorbenen Personen, übernimmt die Einwohnergemeinde Oberdorf.

V. Grabstätten

Abteilungen § 13
Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A. Reihengräber für Erwachsene
- B. Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren
- C. Urnengräber
- D. Gemeinschaftsgrab

Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur Urnen beigesetzt werden.
Grabschmuck ist nur auf dem dafür vorgesehenen gemeinsamen Platz erlaubt. Auf Wunsch können Vorname und Name auf einer Tafel eingraviert werden. Die Tafeln werden von der Gemeinde bestimmt, erstellt und befestigt. Die Kosten dafür werden vom Gemeinderat festgelegt (Gebührentarif zum Reglement) und sind von den Angehörigen zu übernehmen. Weitere Gedenksymbole sind nicht gestattet.

Ruhezeit § 14
Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Erd- / Urnen-
bestattungen

§ 15
¹ Auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen und mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung kann die Beisetzung von Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen.

² Dabei müssen die Angehörigen ein Schreiben unterzeichnen, worin sie bestätigen, dass sie Kenntnis davon haben und es respektieren, dass allenfalls die Ruhezeit nicht garantiert werden kann.

Räumung

§ 16
 Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Einwohnergemeinde Oberdorf die Räumung der betroffenen Grabreihen anordnen. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde rechtzeitig bekanntzugeben. Die Hinterbliebenen haben innerhalb der festgelegten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabsteine zu beseitigen. Wird die Frist nicht benützt, so verfügt der Einwohnergemeinderat die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Grabmasse

§ 17
¹ Die Gräber erhalten folgende Grabmasse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Abteilung A	200cm	80cm	180cm
Abteilung B	110cm	60cm	140cm
Abteilung C	110cm	60cm	60cm

² In jeder Abteilung darf mit einer neuen Grabstätte erst angefangen werden, wenn die vorhergehende Reihe beendet ist. Besondere Grabstätten werden nicht gestattet.

Grabkreuze

§ 18
 Jedes Grab muss mit einem hölzernen Kreuz versehen werden, welches den Namen und Vornamen des Verstorbenen trägt. Dieses Kreuz darf erst entfernt werden, wenn der Grabstein gesetzt wird.

VI. Grabsteine

Grabsteine

§ 19
¹ Die zulässigen und verbindlichen Masse der Grabsteine betragen:

	<u>Max. Höhe</u>	<u>Max. Breite</u>	<u>Min. Dicke</u>
Abteilung A	110cm	55cm	14cm
Abteilung B	75cm	40cm	12cm
Abteilung C	90cm	45cm	14cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.

Die maximalen Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Die Höhenmasse gelten inkl. Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Weihwasserbecken	² Die Höhe des Weihwasserbeckens darf 20 cm nicht übersteigen.
Einfassung	³ Jedes Grab der Abteilung A und B wird nach Anordnung der Friedhofskommission mit einer einheitlichen steinernen Einfassung versehen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Gemeinde. Bei Urnengräbern dürfen weder steinerne noch andere Einfassungen gesetzt werden.
Material	⁴ Die Grabsteine sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.
Kosten	⁵ Die Kosten der Grabsteine gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Grabsteine müssen den Namen, Vornamen, sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten.
Setzen der Grabsteine	⁶ Bei allen Grabkategorien dürfen die Grabsteine erst nach Verlegung der Umrandung gesetzt werden, in der Regel frühestens nach 6 Monaten. Grabsteine sollen nicht bei nasser Witterung und nicht bei gefrorener Erde gesetzt werden.
Fundamentplatten	⁷ Um Senkungen der Grabsteine zu verhindern, sind geeignete Fundamente zu verwenden.
Instandstellung	⁸ Grabsteine, die sich stark gesenkt haben oder schadhaft geworden sind, müssen von den Angehörigen auf eigene Kosten neu gesetzt oder instandgestellt werden.
Vorschriften	⁹ Grabsteine, die den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Verfügung der Friedhofskommission abzuändern oder zu ersetzen.
Bewilligung	¹⁰ Die Grabsteinlieferanten haben die Entwürfe für die Grabsteine bei der Gemeindekanzlei Oberdorf im Doppel zur Genehmigung einzureichen.

VII. Unterhalt der Grabstätten

Anlage und Pflege	§ 20 ¹ Alle Grabstätten sind in einer dem Orte entsprechenden, würdigen Weise anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit ordnungsgemäss zu unterhalten.
Zuständigkeit	² Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Pflanzen und Sträucher, die den Grabstein überragen, sind nicht gestattet.
Fehlender Unterhalt	³ Die Gräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, sind durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.
Kantonale Vorschriften	⁴ Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle, findet die kantonale „Verordnung über das Bestattungswesen“ vom 13. Juni 1969 Anwendung. Ist auch diese Verordnung nicht anwendbar, so entscheidet der Einwohnergemeinderat endgültig.

VIII. Allgemeine Friedhofordnung

Verbote	§ 21 Innerhalb des Friedhofes ist untersagt: a) das Lärmen und Spielen; b) das unberechtigte Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofanlage und auf fremden Gräbern; c) das betreten von fremden Gräbern und Rasenflächen; d) Verunreinigung oder Beschädigung von: WC-Anlagen, Anlagen, Bepflanzungen, Grabsteinen etc.; e) das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür vorgesehenen Abfallmulde; f) das Übersteigen von Einfriedungen oder Portalen; g) das Mitführen von Hunden; h) das Befahren der Friedhofwege mit Velos oder Motorfahrzeugen.
---------	--

IX. Gebühren

Gebührenordnung	§ 22 ¹ Soweit nicht Unentgeltlichkeit nach den Bestimmungen dieses Reglements besteht, werden die Entschädigungen und Gebühren für Leistungen der Einwohnergemeinde in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt. (Siehe Anhang I)
Zuständigkeit	² Die Gebühren werden durch den Einwohnergemeinderat festgelegt und periodisch überprüft. Die Entschädigungen und Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend sein.
Gebührenerlass	³ Der Einwohnergemeinderat kann für auswärts Verstorbene, welche während langer Jahre Wohnsitz in der Gemeinde hatten, die Grabplatzgebühren ermässigen.

X. Strafbestimmungen

§ 23

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Bussen im Rahmen der Kompetenz des Friedensrichters geahndet.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

¹ Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente und Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Oberdorf.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 22. Oktober 2007

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 2007

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

P. Schlatter

F. Schmitter

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Anhang I

Gebührentarif zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Oberdorf

Für die Beisetzung Verstorbener, die im Zeitpunkt des Todes keinen Wohnsitz in Oberdorf hatten, sind folgende Gebühren zu entrichten:

Für ein Grab der Abteilung A (Erdbestattung, Erwachsene)	Fr. 1'300.—
Für ein Grab der Abteilung B (Erdbestattung, Kinder)	Fr. 500.—
Für ein Urnengrab der Abteilung C	Fr. 500.—
Für einen Platz im Gemeinschaftsgrab Abteilung D (Gravur und Infrastruktur zusätzlich)	Fr. 250.—

Beschriftungskosten für einheimische und auswärtige Verstorbene:

Gemeinschaftsgrab Gravur inkl. Infrastrukturkosten	Fr. 300.—
--	-----------

Genehmigt vom Gemeinderat am 7. Januar 2008